



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft
Trinkwasser und Abwasser

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. April 2023

Merkblatt Beitragsberechtigte Kosten bei gleichzeitiger Nutzung von Anlagen für die Wasserversorgung und Energienutzung

- Zweck** Dieses Merkblatt soll Wasserversorgungen und Ingenieurbüros helfen, eine sachgerechte Aufteilung der beitragsberechtigten Kosten (Wasserfonds) bei gleichzeitiger Nutzung von Anlagen für die Wasserversorgung und Energienutzung vorzunehmen.
- Problematik** Neue oder erheblich erweiterte Trinkwasserkraftwerke erhalten ab dem 1.1.2023 einen Investitionsbeitrag von 50% an die anrechenbaren Investitionskosten (Art. 48 Energieförderungsverordnung, EnFV). Gespiessen werden die Beiträge durch den auf dem Strompreis erhobenen Netzzuschlag. Bei Trinkwasserkraftwerken dienen einzelne Anlageteile sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Energienutzung. Anlagen der Wasserversorgung wiederum werden mit Beiträgen aus dem kantonalen Wasserfonds unterstützt. Eine Doppelsubventionierung von Investitionen für Trinkwasserkraftwerke ist nicht im Sinne des Wasserfonds und der eidgenössischen Energieförderung.
- Grundsatz** Erstellungskosten und Subventionen für eine Anlage sollen immer zu Lasten bzw. zu Gunsten der effektiven Nutzung gehen. Daher werden Anlageteile, welche nur der Energienutzung dienen (z.B. Turbine, Turbinengebäude, Ausgleichsbecken, Steuerung etc.) durch den Wasserfonds nicht unterstützt. Bei Anlagekomponenten, die der Parallelnutzung von Trinkwasserversorgung und Energienutzung dienen (z.B. Druckleitungen), ist nur die Hälfte der Kosten beitragsberechtigt. Ist eine allfällige Mehrdimensionierung infolge der Energieproduktion erforderlich, so sind diese Kosten nicht beitragsberechtigt.
Zur Info: Die Bestimmung der anrechenbaren Kosten gemäss Art. 48 EnFV erfolgt bei Mehrfachnutzung ebenfalls anteilmässig¹.
- Definitive Berechnung** Die beitragsberechtigten Kosten sind transparent und nachvollziehbar auszuweisen und vorgängig mit dem AWA abzusprechen. Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt erst auf Grund der geprüften Schlussabrechnung.
- Erträge** Anlageteile eines Trinkwasserkraftwerkes sind untrennbar mit den Wasserversorgungsanlagen verbunden. Dementsprechend können die verschiedenen Anlageteile buchhalterisch nicht klar getrennt werden. Aus diesem Grund müssen Erträge aus der

¹ Investitionsbeiträge für Klein- und Grosswasserkraftanlagen. Faktenblatt vom 23.11.2022. Einsehbar unter <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/investitionsbeitraege-wasserkraft.html>

Stromproduktion eines aus der Spezialfinanzierung Wasserversorgung finanzierten Trinkwasserkraftwerks wiederum dieser Spezialfinanzierung gutgeschrieben werden. Es ist hingegen nicht zulässig, Erträge aus der Stromproduktion ganz oder teilweise einem «anderen» Konto gutzuschreiben. Werden einzelne Anlageteile (z.B. Turbinen, Steuerungselemente etc.) mit anderen Geldern, die nicht der Spezialfinanzierung Wert-erhalt entnommen werden oder mit einem Contracting finanziert, so kann ein ange-messener Anteil des Ertrages für die entsprechenden Abschreibungen verwendet wer-den.